

## 1180K Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Kfz-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf einem privaten Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass von 50 % eingeräumt. Nach Aufhebung der Stilllegung wird die Prämien in voller Höhe verrechnet. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.